

# COVID-19 Schutzkonzept per 28.06.2021

## Ausgangslage

Das vorliegende Schutzkonzept geht davon aus, dass nur bei Vorliegen spezieller Gründe Massnahmen ergriffen werden, die über die allgemeinen Schutzmassnahmen in der Öffentlichkeit und in anderen Branchen hinausgehen. Dabei berücksichtigt jede Institution die Gegebenheiten vor Ort.

Dienstleistungen und soziale Kontakte sind für die Bewohnerinnen und Bewohner der Baselbieter Pflegeheim vollständig zugänglich.

Weiterhin bewegt sich die Pflege und Betreuung in den Baselbieter Pflegeheimen an den Eckpunkten höchstmögliche Sicherheit und grösstmögliche Selbstbestimmung. Positiv zu beurteilen ist dabei die Anzahl geimpfter BewohnerInnen und MitarbeiterInnen. Vorsicht ist jedoch v.a. im Hinblick auf den Herbst nach wie vor geboten (auf dem Hintergrund von Infektionen mit mutierten COVID-19 Viren in der Bevölkerung).

Wichtig: Die Heime müssen ihre Schutzkonzepte nach dem [Entscheid des Bundesrats vom 23.06.2021](#) wieder anpassen. Der Kantonsärztliche Dienst ist befugt, die regelmässig angepassten Schutzkonzepte bei den Institutionen anzufordern.

## Generelle Regelung

Das Schutzkonzept wird weiterhin bei Bedarf der aktuellen Situation angepasst. Bei einem Anstieg der Infektionen sind verschärfte Massnahmen für alle Baselbieter Alterszentren und Pflegeheime oder für einzelne Institutionen möglich.

Ein eigenes Schutzkonzept ist für jede Institutionen zwingend und muss regelmässig den Gegebenheiten angepasst werden. Das institutionsspezifische Schutzkonzept beschreibt die Massnahmen und enthält Handlungsanweisungen für das Vorgehen vor Ort gemäss definierten Eskalationsstufen (z.B. Einzelfall MitarbeiterIn - Einzelfall BewohnerIn - mehrere Fälle in einer Abteilung - mehrere Fälle in verschiedenen Abteilungen).

Die Institution ist für alle Themen im Schutzkonzept abschliessend verantwortlich und entscheidet darüber. Sie entscheidet auch über Ausnahmeregelungen. Vorbehalten bleiben kantonsärztlich angeordnete Massnahmen.

Als Richtlinie für das Schutzkonzept einer Institution gelten:

- Gesetzliche Grundlagen des Bundes
- Die Empfehlungen des BAG
- Das Schutzkonzept von CURAVIVA Baselland
- Die Empfehlungen des Amtes für Gesundheit, Kantons Basel-Landschaft.
- Branchenspezifische Schutzkonzepte (z.B. für Restaurants, Coiffeure, Therapien etc.)
- Demenzspezifische Empfehlungen für Alters- und Pflegeheime (APH) im Rahmen der Covid-19 Pandemie, Netzwerk Demenz beider BaselBesuchsregelungen unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen

Besuche bei BewohnerInnen sind schon seit längerem wieder möglich. Die Institutionen berücksichtigen dabei die Bedürfnisse der BewohnerInnen nach Schutz, Autonomie und Privatsphäre gleichermaßen.

Es gelten die folgenden Regeln, über die auszugsweise und zusammen mit den Plakaten des BAG mit einem Aushang am Eingang informiert werden soll:

- Nicht geimpfte BewohnerInnen sollen gegenüber geimpften BewohnerInnen nicht benachteiligt werden. D.h. Angebote und Dienstleistungen der Institution können von nicht geimpften und geimpften Personen genutzt werden.
- Selbstverantwortung und Einhalten der Regeln: Die älteren Menschen sind vom Coronavirus am meisten gefährdet. Deshalb appellieren wir an das Verantwortungsbewusstsein der Angehörigen, wenn diese die Institution besuchen. Personen, die sich nicht gesund fühlen, müssen auf einen Besuch verzichten.
- BesucherInnen: Die Nachverfolgung der Kontakte im Falle eines COVID-19-Ausbruchs muss durch die Institutionsleitung sichergestellt sein. Dies kann mit einer Registrierung der BesucherInnen oder auf andere, zuverlässige Art und Weise erfolgen.
- Besuchsregelung: Wenn es erforderlich ist, um die Hygienemassnahmen einzuhalten, kann die Institution die Anzahl BesucherInnen und die Besuchszeiten einschränken.
- Wo immer möglich wird den Besucherinnen und Besuchern die Möglichkeit eingeräumt, vor dem Besuch einen Antigen-Schnelltest durchführen zu können (vergleiche Merkblatt BAG vom 27.02.2021). Die Bedingungen dafür sind im institutionsspezifischen Schutzkonzept zu dokumentieren.
- Hygieneregeln: Die Einhaltung der vom Bundesrat (und gegebenenfalls vom Kanton) empfohlenen Regeln sind Voraussetzung, wenn eine Person die Institution betritt.
- Hygienemasken für BesucherInnen: Das Tragen einer Hygienemaske ist für BesucherInnen in allen gemeinsam zugänglichen Innenräumen Pflicht. BesucherInnen wird empfohlen, auch bei Besuchen in den Zimmern eine Hygienemaske zu tragen. BesucherInnen werden gebeten, Hygienemasken mitzubringen. Die Institution stellt wenn nötig Hygienemasken zur Verfügung.
- Im Freien müssen weder BesucherInnen noch BewohnerInnen oder Mitarbeitende Masken tragen.
- Erleichterung Hygienemasken für BewohnerInnen: Die Umsetzung der Erleichterung in Bezug auf das Maskentragen bei den geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohnern obliegt den Heimen. Mit einer Anpassung der Maskenpflicht erhalten die geimpften und genesenen Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, sich in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Institution freier zu bewegen.
- Für geimpfte und von einer Covid-19 Infektion genesene BewohnerInnen<sup>1</sup> und wenn dies betrieblich möglich ist, kann eine Institution die Maskentragepflicht in gewissen<sup>2</sup> öffentlich zugänglichen Räumen gemäss Vorgaben des BAG lockern. Einzelheiten müssen im institutionsspezifischen Schutzkonzept geregelt werden und orientieren sich an den Empfehlungen des BAG.
- Hygienemasken für MitarbeiterInnen: Der Schutz soll sowohl für Ungeimpfte wie Geimpfte weiterhin gewährleistet werden. Die generelle Maskentragepflicht für Mitarbeitende besteht

---

<sup>1</sup> Die Ausnahmen sollen für Bewohnerinnen und Bewohner gelten, die gegen Sars-CoV-2 in Folge einer Impfung (durchgeführt nach den Impfeempfehlungen des BAG für mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19, ab dem 14. Tag nach der zweiten Impfdosis oder einer durchgemachten Infektion immun sind (Bst. a und b). Zur Zeit gilt auf Basis der verfügbaren Daten die Ausnahme für geimpfte Personen während sechs Monaten; für Personen nach durchgemachter Infektion gilt sie – wie bei der Regelung der Ausnahme von der Kontaktquarantäne (Art. 3d Abs. 2 Bst. a) – aktuell während drei Monaten.

<sup>2</sup> In öffentlich zugänglichen Räumen, für die eine übergeordnete, allgemeine Maskenpflicht besteht (aktuell z.B. für die Öffentlichkeit zugängliche Restaurantterrassen, Arztpraxen etc.), kann die Maskentragepflicht für BewohnerInnen nicht aufgehoben werden.

jedoch laut [Bundesratsentscheid vom 23.6.21](#) nicht mehr. Weiterhin gilt: Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden. Es wird empfohlen, in den öffentlich zugänglichen Innenräumen und dort, wo sich Mitarbeitende, BewohnerInnen und/oder Externe vermischen können, die Maskentragepflicht beizubehalten. In Räumen, die von BewohnerInnen nicht betreten werden, kann die Maske für Mitarbeitende weggelassen werden, wenn der Abstand von 1,5 Meter eingehalten und regelmässig gelüftet wird. Dies betrifft z.B. die Lingerie, die Küche (ausser beim Anrichten), Büros (auch Pflegebüros), Sitzungszimmer, etc.

- Körperkontakt: Weiterhin ist bei Körperkontakten Zurückhaltung erforderlich. Bei Körperkontakt sind von allen Beteiligten unmittelbar davor und danach die Hände zu waschen.
- Für Restaurants gelten die Bestimmungen und Schutzmassnahmen des Bundes für Gastrobetriebe.
- Seelsorgerinnen und Seelsorger: Für Seelsorgerinnen und Seelsorger gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen analog wie beim medizinischen Personal.
- Freiwillige Mitarbeitende: Für freiwillige Mitarbeitende gelten die Hygiene- und Schutzmassnahmen analog wie beim medizinischen Personal. Freiwillige Mitarbeitende werden geschult, damit sie die Hygiene- und Schutzmassnahmen richtig umsetzen und anwenden können.
- End of Life: Besuche von Angehörigen bei BewohnerInnen in der letzten Lebensphase sollen immer möglich bleiben. Die Institution kann dabei die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Zimmer des Bewohners aufhalten, begrenzen.

## Veranstaltungen in Pflegeheimen

- Das Durchführen von Veranstaltungen und Gottesdiensten wird durch den Bund geregelt. Die geltenden Limiten sind zu beachten. Verschiedene Veranstaltungsarten erfordern unterschiedliche Massnahmen.

## Vorgehen beim Auftreten von COVID-19 Fällen bei BewohnerInnen

- Wenn BewohnerInnen positiv auf COVID-19 getestet werden, gelten die aktuellen Vorgaben des BAG und die Anordnungen des kantonsärztlichen Dienstes.
- Der Sachverhalt ist zeitnah dem kantonsärztlichen Dienst zu melden ([kantonsarzt-bl@hin.ch](mailto:kantonsarzt-bl@hin.ch)).
- Gleichzeitig werden die aktualisierten Zahlen (Total positiv getestete BewohnerInnen, Total Todesfälle bei BewohnerInnen) an CoControl ([covid@curaviva-bl.ch](mailto:covid@curaviva-bl.ch)) gemeldet.
- Der kantonsärztliche Dienst ordnet bei Bedarf die Isolation an (Ereignismanagement). Diese ist hoheitlich angeordnet und verbindlich. Davon zu unterscheiden ist die Selbstquarantäne.
- Die offizielle Anordnung (hoheitliche Bestätigung) der Isolation und Quarantänemassnahmen erfolgt nach Prüfung durch das kantonsärztliche Team.
- Der kantonsärztliche Dienst kann eine Umgebungsabklärung durchführen lassen.
- Eine Verlegung von BewohnerInnen ins Spital ist nur bei Spitalbedürftigkeit vorzusehen. In schwierigen Situationen (z.B. bei bewegungsgedrängten Demenzbetroffenen) sind auf Basis der Richtlinien der SAMW im Spannungsfeld zwischen Infektionsschutz und ethischen

Erwägungen geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Sicherheit aller BewohnerInnen gewährleistet werden kann.

## Reihentestung und positive Tests bei Mitarbeitenden

- Die kantonale Strategie «Breites Testen Baselland» schliesst ein Screening der MitarbeiterInnen in den Baselbieter Alterszentren und Pflegeheimen ein. Die Prozesse sind im Handbuch «Breites Testen Baselland für Alterszentren und Pflegeheime» dokumentiert. Alterszentren und Pflegeheime können ihre MitarbeiterInnen mit einer betrieblichen Anordnung zur Beteiligung am Screening verpflichten.
- MitarbeiterInnen sind verpflichtet, ihren Arbeitgeber über positive Testergebnisse zu informieren.
- Der kantonsärztliche Dienst wird bei positiven Testergebnissen zeitnah informiert. Die Angaben, wer die Indexperson ist, müssen dafür vorliegen. Das Contact Tracing Team wird dann aktiv. Gleichzeitig werden die aktualisierten Zahlen (Total positiv getesteter MitarbeiterInnen) an CoControl ([covid@curaviva-bl.ch](mailto:covid@curaviva-bl.ch)) gemeldet.
- Der kantonsärztliche Dienst verfügt gegebenenfalls eine Isolation oder Quarantäne.
- Wenn MitarbeiterInnen in Selbstquarantäne (oder in angeordneter Quarantäne) auf Grund von Personalengpässen mit Maske arbeiten sollen, muss eine Bewilligung des Kantonsarztes vorliegen. Ein entsprechender Antrag kann bei Einverständnis des Arbeitnehmers an den Kantonsarzt gestellt werden.
- Das Dokument [«COVID-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Besuchenden in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere Alters- und Pflegeheimen»](#) gibt Empfehlungen für die repetitive Testung bei genesenen und/oder geimpften Personen ab.

## Links

- [Auswirkung der Impfung auf die Massnahmen vom 23.04.21](#)
- [«COVID-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Besuchenden in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere Alters- und Pflegeheimen»](#)
- [BAG Homepage, Anleitung Quarantänepflicht für Einreisende](#)
- [Eingangsseite COVID-19 des BAG](#)
- [Link zum öffentlichen Bereich von CoControl](#)
- [Fachpersonen Hygiene www.fibs.ch](http://www.fibs.ch)
- [www.swissnoso.ch](http://www.swissnoso.ch)
- [Baselland: Infoportal zu COVID-19](#)
- [Baselland: Abklärungsstation](#)
- [Baselland: Infos zur Corona-Impfung](#)
- [Baselland: Infos zu «Breites Testen Baselland»](#)

Taskforce COVID-19 CURAVIVA Baselland  
Muttenz, den 28.06.2021